

Opfer waren früher die Stiefkinder des Strafverfahrens. Sie gaben ihre Aussage zu Protokoll, doch mit ihren Sorgen und Nöten blieben sie allein. Verbriefte Rechte hatten sie wenig, Anspruch auf Betreuung gar nicht. Vieles hat sich bereits zum Positiven geändert, eine Gesetzesnovelle setzt diese erfreuliche Entwicklung jetzt fort.

Der Opferschutz hat

sich erst in den vergangenen Jahren entscheidend verändert. Dass Opfer von Sexualverbrechen von

VON PETER GROTTER

speziell ausgebildeten Personen in einführender Weise vernommen werden, dass sie ihre Aussage im Prozess ablegen können und der Täter währenddessen den Verhandlungssaal verlassen muss, all das gibt es erst seit gar nicht so langer Zeit.

im Strafprozess Ansprüche in das Urteil aufnehmen. Dadurch kann einem Geschädigten der mühsame Weg zum Zivilgericht und das Einbringen einer Klage erspart werden.

Schnellerer Weg zur Entschädigung

Doch in vielen Fällen unterblieb das, weil geringe Unklarheiten über die Höhe des Betrages nicht schnell genug ausgeräumt werden konnten. Jetzt sollen in verstärktem Maß

er zum Beispiel vor allem im Bauwesen leider immer wieder vorkommt. Hier sofort durch einen Anwalt vertreten zu sein, kann unglaublich wichtig sein.

Als entscheidender Punkt der Gesetzesnovelle hebt Dr. Kronsteiner einen Punkt hervor: Opfer, etwa von Raubüberfällen oder Einbrüchen, sollen in Zukunft leichter ihre finanziellen Forderungen durchsetzen können. Bisher gab es zwar bereits die Möglichkeit, dass Richter

Mehr Rechte für Opfer!

Dabei hat sich herausgestellt, dass gerade die Art und Weise, wie ein Opfer ein Verbrechen psychisch verarbeitet, wichtig für das weitere Wohlergehen ist. Ein Strafverfahren soll nicht dazu führen, dass kaum verheilte Wunden in der Seele nochmals verletzt werden.

Mehr Information und Akteneinsicht

Die Novelle der Strafprozessordnung, die am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt, setzt diese Entwicklung wohlwollend fort. Opfer werden erstmals, so selten das auch klingen mag, von der Behörde als vollwertige Partei anerkannt. Bisher waren sie praktisch nur Zeugen und nicht mehr. Sie haben jetzt das

Gesetzesnovelle bringt ab 1. Jänner 2008 Geschädigten bessere Hilfe nach Straftaten

Recht auf Information, Akteneinsicht und können Anträge deponieren. Wenn der Staatsanwalt ein Verfahren noch vor dem Prozess einstellt, kann das Opfer dagegen Einspruch erheben und die Fortsetzung verlangen. Entscheiden muss das zuständige Oberlandesgericht über die Beschwerde.

Dass diese Entwicklung zu begrüßen ist, bestätigt auch der Chef der DAS-Rechtsschutzversicherung, Dr. Franz Kronsteiner, wo 270.000 Verträge über juristische Hilfe abgeschlossen worden sind. Er ist tagtäglich mit Sorgen und Nöten von Opfern konfrontiert und gibt zu bedenken: „Nie-

mand weiß, wie schnell man, sei es als Opfer oder Täter, in ein Strafverfahren verwickelt werden kann.“

Dazu genügt ein schlichter Verkehrsunfall, wie er tagtäglich passiert. Oder ein Unfall am Arbeitsplatz, wie

schon beim Strafgericht Schadenersatzansprüche klar geregelt werden.

Bisher mussten auch Opfer selbst einen Anwalt nehmen, wollten sie bei Gericht juristisch vertreten sein. Das Recht auf eine Verfahrenshilfe und damit auf fachliche Beratung wurde ihnen erst jetzt per Gesetz verbindend zugestanden.

Mit Anwalt zum Polizeiverhör

Auch für Beschuldigte in einem Strafverfahren gibt es im kommenden Jahr zahlreiche gesetzliche Neuerungen. Die vielleicht wesentlichste: Man darf einen Anwalt zum Polizeiverhör mitnehmen. Der U-Richter wird in sei-

ner Funktion als Ermittler abgeschafft. „Herr des Verfahrens“ ist der Staatsanwalt. Der Richter wird nur noch im so genannten Vorverfahren eingeschaltet, wenn Grundrechtsverstöße behauptet werden.